

Kapitel 14: Grenzen nationaler Lösungen

Urheberrechtliche Sachverhalte spielen sich oft – insbesondere bei der Werknutzung über das Internet – im internationalen Umfeld ab. In diesem internationalen Kontext stellt sich die Frage, welches Recht auf den Sachverhalt Anwendung findet. Für schweizerische Gerichte gilt gemäss Art. 110 Abs. 1 IPRG das sog. Schutzlandprinzip;⁸⁵¹ dieses besagt, dass Immaterialgüterrechte⁸⁵² wie etwa Urheberrechte dem Recht des Staates unterstehen, für den der Schutz der Immaterialgüter beansprucht wird. Nachfolgend wird dargelegt, welche Konsequenzen das Schutzlandprinzip für den Geltungsbereich des schweizerischen Urheberrechts und damit für eine neu eingeführte Schranke nach sich zieht. Im Anschluss ist auf aktuelle internationale Bestrebungen einzugehen.

1. Geltungsbereich des schweizerischen Urheberrechts

Das Schutzlandprinzip besagt wie erwähnt, dass Immaterialgüterrechte dem Recht des Schutzlandes unterstehen.⁸⁵³ Schweizerische Gerichte wenden somit die Bestimmungen des schweizerischen Urheberrechts nur an, wenn auch urheberrechtlicher Schutz in der Schweiz beansprucht wird. Wird hingegen vor einem schweizerischen Gericht urheberrechtlicher Schutz im Ausland beansprucht – etwa weil der Beklagte in der Schweiz wohnhaft ist (Art. 2 Abs. 1 LugÜ; Art. 109 Abs. 2 IPRG), der Kläger sein Urheberrecht allerdings im Ausland verletzt sieht –, so richtet sich das anwendbare Recht gemäss dem Schutzlandprinzip nach dem im Ausland geltenden materiellen Recht.⁸⁵⁴ Für diese im Ausland eingetretene Verletzung

851 Siehe ausführlich zum Schutzlandprinzip VISCHER, GRUR Int. 1987, 670, 677 ff.; SCHÜPBACH, 46 ff.

852 Siehe zum Verweisungsbegriff BSK-IPRG/JEGHER/VASELLA, Art. 110 IPRG N 3 ff.; SCHÜPBACH, 49 ff.

853 Siehe ausführlich zum Schutzlandprinzip VISCHER, GRUR Int. 1987, 670, 677 ff.; SCHÜPBACH, 46 ff.

854 Vgl. Bericht Rev. URG, 11. Die Verweisung in Art. 110 Abs. 1 IPRG ist nach h.M. als Sachnormverweisung und nicht etwa als Gesamtnormverweisung zu interpretieren, siehe dazu BSK-IPRG/JEGHER/VASELLA, Art. 110 IPRG N 24; SCHÜPBACH, 95 ff.; HILTY, Rz. 441; SCHWANDER, N 444; BREM, FS Moser, 53, 64;

dürfte zudem für gewöhnlich auch ein Gerichtsstand im Ausland bestehen; dabei wird das ausländische Gericht gemäss dem eigenen Kollisionsrecht wiederum regelmässig das eigene materielle Recht anwenden.⁸⁵⁵ Gerade bei Werknutzungen über das Internet ist das Ergebnis der Nutzungen – von den Fällen des sog. Geoblockings, also der Zugangssperre im Ausland abgesehen –⁸⁵⁶ stets auch im Ausland zugänglich.⁸⁵⁷

Aus dieser Bedeutung des Schutzlandprinzips ergibt sich für neu in das schweizerische Urheberrecht eingeführte Schranken, dass diese den Werknutzer nur dann zu schützen vermögen, wenn der Urheber eine Verletzung seines Urheberrechts in der Schweiz geltend macht.⁸⁵⁸ In diesen Fällen würde die Schranke greifen und die vorgenommene, von der Schranke erfasste Nutzung somit zulässig sein. In allen anderen Fällen, also in den Fällen, in denen der Urheber die Verletzung seines Urheberrechts nicht (oder nicht nur) in der Schweiz geltend macht – sei dies vor einem schweizerischen oder einem ausländischen Gericht –, würde das schweizerische Urheberrecht und damit die neue Schranke regelmässig nicht Anwendung finden, womit die vorgenommene Nutzung unter Umständen als unzulässig erachtet wird.⁸⁵⁹ Eine neu in das schweizerische Urheberrecht eingeführte Schranke würde somit in diesen Fällen praktisch nutzlos bleiben.⁸⁶⁰

Um die Verwendung von Bearbeitungen auch bei internationalen Sachverhalten effizient durchzusetzen, reicht somit eine rein schweizerische Lö-

LOCHER, 17; SIEHR, 208 f.; a.A. ZK-IPRG/VISCHER/MOSIMANN, Art. 110 N 6; DERS., 517, 530 f.; DERS.; GRUR Int. 1987, 670, 678.

855 Siehe Bericht Rev. URG, 11; vgl. auch HILTY, Rz. 441, der darauf hinweist, dass das Schutzlandprinzip international anerkannt und im Ansatz bereits im Inländerprinzip der RBÜ enthalten ist.

856 Siehe ausführlich zum Geoblocking TSAKANAKIS, AJP 2016, 1656 ff.; BLATTER, sic! 2016, 378, 383 f.; siehe spezifisch zum Geoblocking in der EU statt vieler WIEBE, ZUM 2016, 932 ff.; OHLY, ZUM 2016, 942 ff.; STEINRÖTTER, EWS 2016, 17 ff.

857 Vgl. WIEBE, ZUM 2016, 932.

858 Vgl. Bericht Rev. URG, 11. Prozessrechtlich stellen Schrankenbestimmungen Verteidigungsgründe dar, die die Tatbestandsmässigkeit eines Eingriffs in das Urheberrecht ausschliessen, vgl. SHK-URG/GASSER/OERTLI, Vorbem. Art. 19 URG N 18; sie sind somit ausschliesslich bei Verletzungsklagen von Relevanz, nicht jedoch bei Bestandesklagen.

859 Diese Konsequenz kann auch nicht über Art. 110 Abs. 2 IPRG umgangen werden. Art. 110 Abs. 1 IPRG sieht zwar eine beschränkte Rechtswahl vor; diese Rechtswahl ist allerdings beschränkt auf die Wahl des Rechts, das auf Ansprüche aus Verletzung von Immaterialgüterrechten Anwendung findet, siehe HILTY, Rz. 442 m.w.H.

860 Vgl. Bericht Rev. URG, 11.

sung nicht aus; auch andere Staaten – oder idealerweise Staatenbünde wie die EU – müssten in ihrer Urheberrechtsgesetzgebung resp. in ihren Abkommen eine neue Schranke einführen, die die Verwendung von Bearbeitungen erfasst.⁸⁶¹

II. Internationale Bestrebungen

In den vorstehenden Kapiteln wurde das Bedürfnis nach urheberrechtlicher Revision in der Schweiz dargelegt und mögliche Lösungsansätze im Umgang mit der Verwendung von Bearbeitungen vorgestellt. Dieses Bedürfnis nach urheberrechtlicher Revision geht allerdings über die schweizerischen Grenzen hinaus: Auch in ausländischen Urheberrechtsordnungen wird ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und denjenigen der Werknutzer gefordert. Auf entsprechende Forderungen in der EU im Rahmen der EU Copyright Reform – es wurde eine Schranke für nutzergenerierte Inhalte verlangt – sowie auf vergleichbare U.S.-amerikanische Vorstöße, die unter dem Stichwort des *Remix Compulsory License Act* zusammengefasst werden können, wurde bereits im Detail eingegangen.⁸⁶² Während der U.S.-amerikanische Vorstoss in absehbarer Zeit wohl kaum seinen Weg in den Copyright Act finden wird,⁸⁶³ so ist die Revision der Urheberrechts in der EU bereits in vollem Gange. Die neu vorgesehene Schranke für nutzergenerierte Inhalte wird allerdings – anders als ursprünglich gefordert – auf kreative Bearbeitungen keine Anwendung finden, womit das Recht auf Verwendung von Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation auch auf europäischer Ebene unverändert in wirtschaftlich ineffizienter Weise ausgestaltet ist. Es bleibt somit derzeit nichts anderes als die Hoffnung, dass die beiden Vorstöße auf europäischer und U.S.-amerikanischer Ebene früher oder später in den entsprechenden Urheberrechtsordnungen Berücksichtigung finden.

Bereits erfolgreich umgesetzte Revisionsbestrebungen hinsichtlich der Verwendung von Bearbeitungen konnten allerdings in Singapur, Israel und Südkorea verzeichnet werden: Im Jahr 2005 (Singapur) resp. 2007 (Israel) und 2012 (Südkorea) wurde eine *Fair Use*-Schranke in die jeweiligen Urheber-

861 Siehe dazu auch HOFFMANN-RIEM, 443 f.

862 Siehe zur EU Copyright Reform Kapitel 11: VII.; siehe zum U.S.-amerikanischen *Remix Compulsory License Act* Kapitel 11: I.2.

863 Vgl. etwa U.S. Task Force White Paper on Remix, 24; siehe dazu bereits Kapitel 11: I.2. (Fn. 532).

berrechtsgesetzgebungen eingeführt, womit ein flexiblerer Umgang hinsichtlich der Verwendung von Bearbeitungen erreicht werden konnte.⁸⁶⁴ Entsprechende Bestrebungen in Australien fanden zuletzt im Jahr 2017 einen Abbruch.⁸⁶⁵

Davon abgesehen sind die Bestrebungen zur Flexibilisierung zwar in vieler Munde; wesentliche Veränderungen können bis anhin allerdings noch keine verzeichnet werden. Nichtsdestotrotz ist es an der Zeit, die Urheberrechtsgesetzgebung an die neuen Nutzungsmöglichkeiten anzupassen und flexibler auszugestalten. Die Schweiz wäre daher gut beraten, in einer nächsten Urheberrechtsrevision Schritte zur Flexibilisierung des Urheberrechts einzuleiten und damit die Verwendung von Bearbeitungen effizient auszugestalten.

864 Siehe HARGREAVES/HUGENHOLTZ, 13 Lisbon Council Policy Brief 1, 4 (2013); vgl. dazu auch ALRC Report 122, 107.

865 Vgl. dazu ALRC Report 122, 87 ff.; Australian Government Response to IP Arrangements, 7.